Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 407
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Heiko Thomas (GRÜNE)

vom 08. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. März 2014) und **Antwort**

Tabakwerbung auf landeseigenen Werbeflächen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wird die Ausschreibung des am 31.12.2014 auslaufenden Werbevertrags zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und der Wall AG beginnen? Welche weitere zeitliche Planung ist für dieses Verfahren vorgesehen?

Antwort zu 1.: Der in Bezug genommene Werberechtsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BVG, deren Rechtsnachfolgerin heute die VVR Wall GmbH ist, ist im Zusammenhang mit weiteren Verträgen zu sehen, die ebenfalls das Recht zur Werbung im öffentlichen Straßenland zum Gegenstand haben. Unter Berücksichtigung dieser Verträge bereitet der Senat derzeit eine Konzeption für die weitere Vorgehensweise vor, sodass derzeit noch keine konkreten Angaben zu dem Verfahrensablauf möglich sind.

Frage 2: Werden in dieser Ausschreibung Vorgaben zu einem Tabakwerbeausschluss aufgenommen?

Frage 3: Welche gesetzlichen Regelungen schränken den Senat bei der Einführung eines Tabakwerbeverzichts für Werbung im öffentlichen Straßenland ein?

Frage 4: Könnte das Land Berlin Werbung für Tabakprodukte im öffentlichen Straßenland im Sinne der öffentlichen Interessen nach § 11 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes ausschließen? (Bitte eine rechtliche Bewertung vornehmen)

Antwort zu 2., 3. und 4.: Die Überlegungen in Bezug auf einen Ausschluss der Tabakwerbung im öffentlichen Straßenland haben den hierfür bestehenden Rechtsrahmen zu berücksichtigen. Dabei wird der verfassungsrechtliche Rahmen für Tabakwerbung im öffentlichen Straßenland von Berlin in erster Linie durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, die Grundrechte und den Gesetzesvorbehalt bestimmt. Da ein Verbot der Tabakwerbung insbesondere die Grundrechte der Meinungs- und der Berufsfreiheit betrifft, bedarf es für eine derartige Regelung einer gesetzlichen Grundlage. Bei der Prüfung, ob insoweit die Regelung des § 11 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) herangezogen werden kann und durch Tabakwerbung eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung ausgeht, die möglicherweise ein überwiegendes öffentliches Interesse gemäß § 11 Abs. 2 BerlStrG darstellt, ist insbesondere das Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) auf Bundesebene zu berücksichtigen. Dieses verbietet die Werbung für Tabakerzeugnisse unter anderem im Hörfunk, in der Presse und im Fernsehen, nicht jedoch in der Außenwerbung und damit auch nicht im öffentlichen Straßenland. Zu der Frage, ob der Bundesgesetzgeber mit dem VTabakG insoweit abschließend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat und damit die Tabakwerbung in der Außenwerbung grundsätzlich erlaubt oder ob er den Ländern diesbezüglich Handlungsspielraum gelassen hat, den Berlin beispielsweise im Rahmen des § 11 Abs. 2 BerlStrG nutzen könnte, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinen Urteilen vom 14. August 1992 (10 S 816/91) und 11. März 1993 (5 S 1127/92) entschieden, dass es sich bei dem VTabakG insoweit um eine abschließende Regelung handelt. Vor diesem Hintergrund hat der Senat über die Aufnahme eines Tabakwerbeverbots noch keine Entscheidung getroffen.

Frage 5: Wie geht der Senat mit den Empfehlungen verschiedener Bezirke (wie zum Beispiel Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow) zur Einführung eines generellen Tabakwerbeverzichts im öffentlichen Straßenland in den Verträgen mit den Werbeunternehmen um?

Frage 6: Beabsichtigt das Land Berlin auf die BVG dahingehend einzuwirken, dass sie Tabakwerbung in den Verträgen mit Werbeunternehmen künftig ausschließt?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 5. und 6.: Hierzu wird auf die Antwort zu 2. bis 4. verwiesen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Frage 7: Welchen weiteren Inhalt hat der Vertrag mit der Firma Wall (etwa z. B. Toiletten etc.)

Antwort zu 7.: Gegenstand des Vertrags ist das ausschließliche Recht der Fa. Wall zur Nutzung der öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin durch Werbung an Werbesäulen, Werbetafeln, Werbebanner/-flaggen, Mastenschildern, Uhrenkandelabern und Wartehallen (mit Ausnahme von bestimmten, im Einzelnen benannten Standorten). Außerdem räumt der Vertrag das einfache (nicht ausschließliche) Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen Berlins durch die Aufstellung von City-Light-Boards (Plakatwechsler im 18/1-Format) sowie Stadtinformationsanlagen und Werbetürmen sowie für Werbung an Kiosken ein. Der Vertrag sieht bestimmte Beschränkungen vor (insbesondere in Bezug auf das 4/1-Format) und enthält eine Entgeltregelung. Toiletten sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Berlin, den 27. März 2014

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mrz. 2014)